

Jahrgang 1802

S. 14 b – 15 b

Pradin geb: Ritzenfeld ./ Lesch

Publ: den 7t. Januar 1802.

In Appellations=Sachen der Marie Elisabeth Ritzenfeld, verwittweten Pradin und des Hauptmann Eichen, als Vormund der minorennen Wilhelmine Elisabeth Lesch, Kläger jetzt Appellanten, wider den Seidenwürkermeister Johann Gottlieb Lesch, Verkl: jetzt Appellaten

Erkennet pp.

Daß Appellantischer Curator zur interposition des Rechts Mittels der Appellation annoch die autorisation der Vormundschafts depiction des Magistrats binnen 14 Tagen bey 2 g. Strafe einzureichen gehalten, hiernächst in der Sache selbst das Erkenntniß vom 24t. July c.a. dahin zu ändern, daß Verklagter schuldig der Klrin fernerhin zur Verpflegung des mit ihr erzeugten unehelichen Kindes bis es sich selbst zu ernähren, körperliche Kräfte hat, monathl: praenumerando 1 rt. 8 g. zu bezahlen, und den Rückstand seit dem 11t. Januar 1800 binnen 14 Tagen zu entrichten gehalten, oder das Kind zu sich zu nehmen, und selbst zu verpflegen, woraus sodann von dem Zeit=Punkte an, die Alimente an Klägerin wegfallen, die Kosten beyder Instanzen gegen einander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Es heißt im Allgemeinen Landrecht P. 2. §. 637. wenn die unehelichen Kinder durch Krankheit, oder sonst fehlerhafter Leibes oder Gemüths Beschaffenheit, außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben, so können sie von den Aeltern, oder GroßAeltern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.

Von dem Kinde des Verkl: attestirt der Chirurgus Wunder daß dieses 12 jährige Mädchen von so schwächlicher Leibes Constitution sey, daß selbiges nicht vermögend, sich seinen Unterhalt allein zu erwerben, und der Stadtphysicus Welper ist damit einstimmig. Des Kindes körperliche Kräfte sagt er entsprechen seinem Alter keinesweges; So wie es auch an Seelenkräften einem Kinde von 7 bis 8 Jahren gleich gestellt werden kann. Es sey solchem nach ganz außer Stande sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, obgleich auch nicht geleugnet werden könne, daß es bey einiger Anstrengung der Mutter dieses bald, wo nicht ganz doch wenigstens zum Theil zu thun im Stande seyn werde. Aus diesem letzten will nun zwar der Richter erster Instanz folgern, daß die Schwächlichkeit des Kindes von offenbarer Vernachlässigung der Mutter herrühre. Allein daß ist unrichtig. Die Sachverständigen urtheilen nicht, daß wenn das Kind nicht in der Erziehung und excolirung vernachlässigt, es schon jetzt sich selbst werde nähren können, sondern es ist an körperlichen und Seelenkräften gegen andere Kinder von seinem Alter sehr zurück. Eine fehlerhafte Leibes und Gemüthsbeschaffenheit ist dies allerdings, und so lange nicht erwiesen ist, daß Kl: die Verpflegung, Erziehung, und den Unterricht des Kindes dergestalt vernachlässiget, daß das Vermögen desselben sich selbst zu ernähren, erst später eintritt, so lange muß man annehmen, daß es mit einem schwächlichen Körper geb: ist, dessen Reife mehrere und längere Zeit, wie

bey gesunden und stärkern Kindern erfordert. Es ist die Sache des Vormundes und Vormundschaftlichen Gerichts darauf zu sehen, daß die Mutter bey der noch auf sich habenden Verpflegung und Erziehung nichts vernachlässigt. Will also Verkl: diese nicht selbst übernehmen und vollenden, so muß er gesetzlich zu den deshalsigen Kosten Zuschuß leisten. Er hat bis zum 12t. Jahre monatlich 1 rt. 8 g. gezahlt, dabei muß es vorjezt aus dem Grunde verbleiben, da wenn gleich der Aufwand monatlich wohl größer ist, das Kind doch schon etwas zu arbeiten bey einiger Anstrengung der Mutter vermögend seyn soll. Es ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

/L. S./ von Wyckersloot.

1 rt. Urteilsgebühren

Jahrgang 1802

S. 14

Krumhase ./ Marcus Jacob

Publ. d. 7ten Januar 1802.

In Sachen der unverehel. Krumhase und des Instrumentenmachers Carl Ludewig Schram als Vormund des unehel. Kindes derselben Kl. und Appellanten wider den Schutzjuden Marcus Jacob hirselbst, Verkl. jetzt Appellaten;

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation richtig, in der Hauptsache jedoch das Erkenntniß erster Instanz vom 12t. Septbr. 1801.

aus den dabei angeführten nicht widerlegten Gründen, u. da Verkl. in termino d. 10ten Novbr. 1801 den ihm angetragenen Eid dahin

daß er sich nie u. auch nicht am 7ten Junii 1800 mit der Klrin fleischlich vermischt

abgeleistet hat,

ledigl. zu bestätigen, Appellanten auch die Kosten dieser Instanz welchen jedoch bei ihrer Armuth niedergeschlagen sind, zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen (L.S) vWyckersloot.

Arm. Sache

Jahrgang 1802

S. 18 – 18 b

Bartold ./ Kasdorff

Publ: den 11t. Januar 1802.

In Sachen des Akkermanns Bartold zu Nieder Finow zu Amt Chorin gehörig Verkl: jetzt Appellanten wider die unverehl: Marie Louise Kasdorff und den Schlössermeister Johann Gottfried Kammel als Vormund des außer der Ehe erzeugten Kindes der Kasdorff Marie Sophie Charlotte genannt Kl. jetzt Appellaten

Erkennet pp.

Daß formalia richtig, in der Hauptsache jedoch das Erkenntniß erster Instanz des Justiz Amts Chorin vom 1t. April 1801. lediglich zu bestätigen, Appellanten auch die Kosten dieser Instanz zu tragen und 4 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Die Behauptung des Mandatorii des Appellanten in der Deductions Frist:

daß bey der Suspension der drey ersten Titel des 2t. Theils des A. L. R. die Verbindlichkeit des Großvaters väterlicher Seite zur Alimentations des unehl: Enkels nur nach Märckischen Provincial Rechten beurteilt werden könne, und seine Verbindlichkeit nur bey dem Unvermögen der Mutter nach der Entscheidung der Gesetz Commission vom 16t. Juny (wohl July) 1789 eintrete.

ferner

Daß nach der Tribunalspraedicien feststehe, daß die Zeit bis zu welcher Alimente auf unehl: Kinder entrichtet werden müssen bey männlichen bis zum 14 bey weiblichen sich aber nur bis zum 12 Jahr erstrecke.

läuft der bisherigen Praxis worauf die Vorschriften des A. L. R. von den rechtlichen Folgen des unehl: Beischlafs und von unehelichen Kindern zur Norm bey den Entscheidungen angenommen worden grade entgegen.

Daß der verstorbene Sohn des Appellanten kein Vermögen besessen, auch bey seiner bereits gewesenen Unterstützungen von ihm Appellanten bey seinem Absterben nichts zu erwarten gehabt haben werde, und daß der Verstorbene sich mit seines des Appellanten Wissen, und Willen in kein rechtliches Eheverbindniß eingelassen, kann Appellanten von seiner Alimentations Verbindlichkeit nicht befreien, vielmehr wird dieselbe durch die Vorschriften des A. L. R. Th: 1. T. 2. §. 628. 629. und 633.

wornach in dem Fall, wenn der Vater den Unterhalt und Erziehung des Kindes zu sorgen nicht vermögend ist, diese Pflicht auf die Groseltern von väterlicher Seite übergeht, und nur erst in deren Ermangelung oder bey deren Unvermögen die Mutter, und die mütterlichen Groseltern dazu verpflichtet sind.

festgesetzt, der §. 633 macht auch in Rücksicht der Dauer der Zeit zwischen Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts keinen Unterschied, und wenn gleich der §. 630 vorschreibt

daß im Fall die Mutter soviel eigenthümliches Vermögen besitzt, daß sie aus den Einkünften derselben ohne Abbruch ihres Unterhalts das Kind ernähren kann, sie dazu nächst dem unehelichen Vater, und vorzüglich von dessen Eltern verbunden ist.

So ist doch diese Vorschrift auf die Klrin gar nicht anwendbar indem sie sich von Dienen ernährt, und kein eigenes Vermögen besitzt.

In Rücksicht der erkannten Höhe der Alimenter hat auch keine Heruntersetzung statt finden können.

Die Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten dieser Instanz, und zur Erlegung der Succumbenz=Gelder gründet sich auf die Vorschrift der A. G. O. Th: 1. Tit: 23. §. 6. und 49.

/L.S./ von Wyckersloot.

2 rt. Urtels Geb.

Jahrgang 1802

S. 41 – 41 b

Görisch ./ Zimmer

Publ. den 15t. Febr: 1802.

In Sachen des Maurer Poliers Goerisch Verkl. und Appellanten, wider die unverehel: Louise Henriette Zimmermann Kl: und Appellatin

Erkennet pp

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet in der Hauptsache aber das Urtheil des hiesigen Stadt Gerichts vom 17t. April v. J. zu bestätigen und Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach richterlicher Festsetzung zu erstatten schuldig.

Von Rechts Wegen

Gründe

Der Verkl. und Appellat <wohl Appellant> leugnet zwar den Beischlaf mit der Klrin und diese hat darüber auch keinen vollkommenen Beweis geführt: allein der Verkl: hat dennoch so starken Verdacht gegen sich daß Klrin rechtlich zum Erfüllungseide verstattet ist. Er giebt zu, daß er die Nacht, wo die Kl: mit ihm ihrer Versicherung nach, den Beischlaf getrieben hat mit ihr, und seiner Ehefrau in einem Bette geschlafen habe, und, nachdem letztere den Morgen früh aufgestanden sey, noch einige Zeit mit der Klrin allein im Bette geblieben sey.

Ob dies wie Kl: behauptet eine Stunde oder, wie der Verkl: sagt nur etliche Minuten gedauert habe, darauf kommt es nicht an, da der Zeitraum so verschieden er auch angegeben wird zur Vollziehung des Beischlafs hinreicht. Verkl: hat nun allein schon aus diesem Umstande daß er die Kl. in sein Ehebett aufnahm, den Verdacht der Unzucht erregt, wenn ersteres auch mit dem Willen seiner Ehefrau erfolgte da ein anständiger Ehemann dies nicht zu lassen wird.

Uebers dies hat der Verkl. die eidliche Aussage der Zeugin Müllern gegen sich, nach welcher er sich etwa sechs Wochen vor der Niederkunft der Kl. in der Wohnung der Zeugin zu einer Zusammenkunft mit der Kl. hinbestellen ließ, und sich auch dazu einfand: die Zeugin setzt noch hinzu, ihr Ehemann habe dem Verkl. gerathen, die Sache mit der Kl: in Güte abzumachen, welches dieser ihr gesagt habe, und da Verkl: sich zur Zusammenkunft mit der Kl: einfand, ohne sonst einen Bewegungsgrund oder Zweck dieshalber geben zu können: so ist die Vermuthung der Zeugin, es habe die Schwangerschaft und Abfindung der Kl: betroffen nicht ohne Grund. Unter diesen Umständen, und wenn man auch annehmen wollte, daß das Erkenntniß zwischen dem Erfüllung und Reinigungs Eide zweifelhaft sey: so ist dennoch eher auf ersteren, als auf letzteren zu erkennen.

A. P. L. R. Th: 2. T. 1. §. 1104. und 1118.

Es ist daher bei dem der Kl: auferlegten Erfüllungseide zu belassen, und so wohl in der Hauptsache, als auch wegen der Kosten wie geschehen zu erkennen gewesen.

/L. S./ von Wykersloot

Armen Sache

Jahrgang 1802

S. 53 b – 54

Krause ./ unverehl. Klincken

Publ: den 8t. Maerz 1802.

In Appellations=Sachen des Schuhmacher Gesellen Christian Gottf: Krause, Verkl: jetzt Appellanten wider die unverehelichte Dorothe Klincken in adhaesione des Kupferschmidt Meisters Schumacher, als Curatorem des unehelichen Sohnes der Klincken Johan: Christian, Kl: anjezt Appellaten

Erkennet pp

Daß zuvörderst der Justiz Commis: Matthis annoch ein auf ihn ausdrücklich gerichtetes Blanquet, statt des fol: 53. eingereichten binnen 8 Tagen, bey 2 rt. Strafe, beizubringen gehalten; welchemnächst formalia richtig und quoad materialia, das Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts de insinuato den 11ten July 1801. dahin abzuändern:

daß Kl: mit der geforderten Vergütigung pro defloratione völlig, mithin auch auf den Schwörungsfall abzuweisen;

im übrigen aber gedachtes Erkenntniß lediglich zu bestätigen und die Kosten dieser Instanz, bey der Armuth beyder Theile, niederzuschlagen. Von Rechts Wegen.

Denn die Kl. hat fol: 6 Act: II. Instanz eingestanden, nach der Geburth des Johann Christian wieder schwanger gewesen zu seyn und es fällt daher die Vergütigung pro defloratione auf jeden Fall weg.

All: L. Recht P. II. tit 1. §. 1091.

Uebrigens hat der Appellant nichts beigebracht wodurch die in Sententia a qua angeführten Gründe, weshalb die Kl: zum Erfüllungs Eide verstattet worden, aufgehoben würden. Vielmehr sind die Aussagen sowohl der verehelichten Schultzen fol 11. als auch der Hebamme Kumbein, fol. 12. Act: II Instanz zum Nachtheil des Appellanten ausgefallen. Auch hat die Zeugin Chidelbock, durch ihre Deposition fol: 22. keinesweges die Appellatin eines unzüchtigen Lebenswandels verdächtig gemacht, und auf die exceptio plurium interessentium kann anjezt, da die Vergütigung pro defloratione wegfällt, gar nichts weiter ankommen. Es hat daher in Ansehung der übrigen Forderungen, bey dem erkannten Erfüllungseide, belassen werden müßen.

/LS./ von Wykersloot

Armen Sache

Jahrgang 1802

S. 76 – 78

d: 25ten Febr: 1802.

In Sachen der unverehelichten Hacke zu Vrietzen an der Oder und des Vormundes ihres ausser der Ehe erzeugten Kindes, des Cosäthen Johann Meses zu Kintz, Kläger jetzt Appellanten wider den Schlächter Gesellen Friedrich Wilhelm Apeter, in Beistand seines Curators; des Schlächter Meisters Schaefer, Verklagten, jetzt Appellaten gleichfalls zu Vrietzen an der Oder

Erkennet p.

daß zuvörderst dem Schlächter Meister Schaefer obliege, binnen 8 Tagen sein Curatorium beizubringen, hiernächst Formalia richtig, in der Hauptsache jedoch des Erkenntnis erster Instanz des Magistrats zu Vriezen an der Oder vom 29ten December 1800 lediglich zu bestätigen, Appellanten auch die Kosten dieser Instanz wovon jedoch die gerichtlichen nieder geschlagen werden, zu tragen gehalten.

V. R. W.

Verklagter und jetziger Appellat hat einmal eidlich erhärtet, sich mit der Klägerin nicht fleischlich vermischt zu haben, und alle Umstände, wodurch Klin die Unrichtigkeit dieses Eides und ihrer Verstattung zur Ableistung eines nothwendigen Eides darthun will, sind unerheblich.

Denn wenn gleich

Itens die Erklärung der Klin von der Beweis Aufnahme der von ihr in erster Instanz angeführten Thatsachen ohne Beiseyn des Vormundes ihres Kindes abgegeben, und derselbe zu dem Schwörungs Termin nicht mit vorgeladen worden, so ist doch

- a) der Vormund der Erklärung der Eides Zuschiebung, ohngeachtet ihm die Folgen derselben bekannt gewesen sind, in Termino den 24ten Novbr 1800 fol: 11y hingetreten,
- b) ist in dem Schwörungs-Termin dem Vormund der Seydel als Mandatarius ex officio zugeordnet,
- c) sind die Thatsachen, worüber Klägerin in erster Instanz Zeugen vorgeschlagen hat, die in dieser Instanz abgehört worden, unerwiesen geblieben.

Hiernach kommt es

2. auf die Bestimmung in dem Eid

insbesondere nicht 14 Tage vor dem Frühjahrsmarkt auf dem Oderdamm

nicht an, da Verklagter ausserdem beschworen hat, daß er sich niemals mit der Klägerin fleischlich vermischt habe. Es muß demnach der Eid bei seinen Kräften

verbleiben, und es ist dagegen gar kein Grund vorhanden, die Klägerin zum Erfüllungseid zu verstaten.

fol: 48. 1) hat die Zeugin Canonier Rehms bekundet, daß sie auf Anstiften der Verwandte des Kläger oder dessen Mutter sich nie verwendet, die Klägerin zu disponiren einen andern als den Verkl: zum Vater anzugeben; sondern sie hat zur Klägerin, als dieselbe ihr (Zeugin) den Verklagten als Schwängerer genannt, blos gesagt,

wenn der Apeter Vater sey, würde er auch wohl gut zahlen müssen,

2. weiß der Zeuge Schütz nichts davon, daß Verkl. sich berühmt:

er könne Kinder für 4 Gr: machen, so viel koste ihm das Kind nur.

und der Zeugin Oppermann ist eben so wenig bekannt, daß die Gesundheit des Kindes der Klägerin getrunken worden, auf welche Umstände es gar nicht ankommen würde.

fol. 75. 3.) die Zeugin, Hebamme Heydemann hat die Schwangerschaft der Klägerin im Frühjahr 1800 untersucht, und will Klägerin damals schon 3 Monat schwanger befunden haben, jedoch hat der Tag der Visitation nicht genau ausgemittelt werden können.

fol: 74 4.) Nach der Aussage der Ziemanecke, einer Stiefschwester der Klägerin hatte die Witwe Apeter die Mutter des Verkl: der Zeugin keinen Auftrag an die Klägerin gegeben, geschweige denn Geschenke angeboten. Hinzu kommt noch

5.) daß Klägerin 25 Jahr, Verklagter aber nur 20 Jahr alt ist, mithin schon dadurch eine gesetzliche Vermutung wider die Klägerin begründet wird.

A. L. R. Th. II Tit: 1. § 1124. 1125.

6.) hat Kl. auch folio 24 eingeräumt: schon vor 4 Jahren ein uneheliches Kind geboren zu haben. Endlich

7.) hat die Ziemanecke deponirt, daß als Klägerin bei ihr gewohnt, der Zeuge Hannemann oft zur Klägerin gekommen, und einmahl und zwar am Fasten Abend Markttag im Februar mit der Klägerin von ihrer Schwangerschaft in folgenden Ausdrücken gesprochen: wenn wir uns nur nicht wieder vergangen hätten, worauf die Klägerin erwiedert:

ich werde wohl sehen, daß ich einen andern heran kriege.

worauf der Hannemann der Klin Jahrmarkt Geld gegeben hat.

Die Klin hat diese mit dem Hannemann in Gegenwart der Zeugin und deren Ehemannes gehaltene Unterredung eingeräumt, und wenn sie dieselbe gleich für Scherz ausgegeben, so hat doch in Verbindung aller vor erwähnten Umstände Klin zur Ableistung eines Erfüllungseides nicht verstattet werden können, sondern es hat vielmehr das Erkenntnis erster Instanz überall bestätigt werden müssen.

Jahrgang 1802

S. 80

Amblang ./ Grischel

Publ. den 11 Maerz 1802.

In Sachen des Fuhrmanns Amblang Bekl. und Appellanten wider die unverehelichte Marie Elisabeth Grischeln Kl. und Appellatin

Erkennet pp.

Daß dem Victualienhändler Paul annoch zuvörderst obliege, binnen 14 Tagen bei 2 rt. Strafe Copiam vidimatam seines Curatorii beizubringen.

Hiernächst Formalia appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 7 May p. annoch dahin zu erweitern:

daß Kl. auch schuldig sich zu prüfen, ob sie den deferirten und acceptirten Eid schwören könne

daß sie vor dem mit Bekl. gepflogenen Beischlaf mit keiner andern Mannsperson fleischlichen Umgang gehabt habe.

wogegen sie auch wenn sie diesen Eid nicht ableistet, mit ihrer auf Vollziehung der Ehe gerichteten Klage abzuweisen, sonst aber vorgedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu compensiren, daß Bekl. 2/3tel und Kl. 1/3 davon trägt.

V. R. W.

Was den erkannten ersteren Eid anbetrifft, so ist durch die Aussagen der glaubwürdigen Zeugen unbedenklich so viel ausgemittelt daß die Kl. zum Erfüllungs, und Bekl. nicht zum Reinigungs Eide zu laßen ist, und es findet die nochmalige Abhörung der einen Zeugin um so weniger Statt als ihre beeidigte Aussage ganz bestimmt eingerichtet ist, und bei einer Wiederholung des Zeugniß die Ungewißheit entstände, welche Aussage die richtigste sey. Bekl. hat auch hinwider in Appellatorio um so weniger etwas günstigeres für sich ausgeführt, daß vielmehr der abgehörte Zeuge seinen Behauptungen widerspricht, und erklärt: daß sie niemals gegen ihn geäußert daß Bekl. ihr nie die Ehe versprochen habe. Es ist bloß der, der Kl. wegen des fleischlichen Umgangs mit mehrern Mannspersonen deferirten und von ihr acceptirten Eid erheblich, indem die Gesetze bloß einer unbescholtenen ledigen Frauensperson die rechtliche Befugnis ertheilen, aus einem Eheversprechen auf die Erfüllung desselben, oder in deßen Ermangelung auf die Abfindung einer rechtmäßig geschiedenen Ehefrau zu klagen. Diese Befugnis gründet sich nicht blos auf das A. L. R. sondern auch auf ältere Gesetze, und Bekl. kann sich auch um so weniger darüber beschwehren, daß auf den 4. Theil seines Vermögens als Ehescheidungsstrafe erkannt worden, da sowie das Edict vom 17 Nov: 1782 wegen der Mißbräuche bei Ehescheidungen sogar die Hälfte des Vermögens festsetzt und dies hirbei zur Richtschnur der Entschädigung anzunehmen war. Es hat also wie geschehen erkannt werden müssen.

(L.S.) v. Wyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1802

S. 92 b – 93

Doering ./. Francke

Publ: den 29t. Maerz 1902.

In Appellations-Sachen der Eve Rosine Döring, im Beystand ihres Vaters, des Hirten Doering, desgleichen des ihrem unehelichen Kinde bestellten Vormunde des Bauern Christian Voelte, Kl: jetzt Appellantin wider den Dienst=Knecht Christian Francke in Assistenz seines Vaters der Brauer Francke zu Ruthnick, Verkl:, jetzt Appellaten

Erkennet pp.

Daß Kl: nicht abzuweisen, sondern das Erkenntniß vom 30t. Novembr. a. pr: dahin zu ändern, daß Verkl: nach Abrechnung der bereits gezahlten 50 rtl. wovon 10 rtl. auf die Defloration und der Ueberrest auf die Alimente vom Tage der Geburth des Kindes jährlich mit 10 rtl. in Abzug zuzustellen, dem Kinde bis nach zurückgelegten 14t. Jahren in monatlichen ratis jährlich 10 rtl. Alimente zu entrichten gehalten, ihm jedoch unbenommen bleibt, das Kind nach vollendetem 4. Jahre zur Alimentirung und Erziehung zu nehmen; die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzugeben. V. R. W.

Mann kann dem Richter 1ter Instanz darunter beitreten, daß der Vergleich zwischen dem Vater der Klägerin als ihres natürlichen Vormundes, und dem Vater des gleichfalls minderjährigen Verkl. so wohl in Ansehung der Gebürniße der Tochter, als die Alimente des Kindes in so fern für verbindlich zu achten, als dadurch in Ansehung des Letztern die Verpflegung und Erziehung desselben erreicht werden kann, indem der Mangel der gerichtlichen Bestätigung dem Vergleich nicht die verbindliche Kraft benimmt. Der in Sententia a qua erkannte Vorbehalt würde aber nur die Prozesse vervielfältigen, da aus dem in dieser Instanz beigebrachten und von dem Justiz=Amt Alt Ruppin der Wahrheit gemäß, beglaubten Attest erhellet, daß der Vater der Klägerin wegen Alters und Schwachheit sich von seiner Hände Arbeit nicht mehr ernähren kann, als ein Armer in der Gemeinde zu rechnen ist, und wegen seines eigenen dürftigen Unterhalts die Kälber der Gemeinde hüten muß. Der Fall ist daher schon jetzt eingetreten, wo dem Kinde, dessen Gerechtsame durch den Vergleich nicht geschmälert werden konnte, die Alimente nach Abzug des schon dazu Gegebenen, gereicht werden müssen. Es gehen davon ferner ab die pro defloratione von der Klrin geforderte 10 rtl. gegen dessen Höhe vom Verkl: nichts hat eingewandt werden können. Wie in Ansehung der geforderten jährlichen 12 rtl. Alimente ist eine Heruntersetzung bis auf 10 rtl. geschehen da Verkl: als Knecht nur 12 rtl. jährliches Lohn hat, und auch 10 rtl. für dergleichen Tagelöhner Kinder auf dem Lande der gewöhnliche Satz ist. Im übrigen hat die Vorschrift des Landrechts P. 2. Tit: §. 1095 wegen der 2 jährigen praeclusivischen Frist nur auf die Gebürnisse der Geschwängerten Anwendung, die von den gezahlten 50 rtl. für sich abgefunden ist. Aus diesen Gründen ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

/L. S./ von Wykersloot

Armen Sache

Jahrgang 1802

S. 101 b – 102

Richter ./ Arndt

Publ. d. 8ten April 1802.

In Sachen des Kolonisten Christian Richter in Beistand seines Curatoris des Zimmermeisters Richter aus Beauregard Verkl. jetzt Appellanten wider den Schulzen Erdmann Arndt zu Neumedewitz als Vormund der Johanne Louise Aaron Kl. jetzt Appellaten;

Erkennet pp.

daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation beobachtet in der Hauptsache jedoch das Erkenntniß erster Instanz der von Eckarthsteinschen Patrimonial Gerichte vom 10ten December 1801. lediglich zu bestätigen, Appellant auch die Kosten dieser Instanz zu tragen u. 2 rt. Succumbenzgelder zu erlegen gehalten. Von Rechts Wegen.

Wenngleich durch die abgehörten Zeugen so wenig das außergerichtl. Geständniß der Vaterschaft des Verkl. als die seinerseits wegen Abfindung der Klägerin gepflogenen Privat Unterhandlungen ausgemittelt sind, wenn es auch der Antrag des Verkl. zum Reinigungs Eid verstattet zu werden zu begünstigen scheint, weil die verstorbene Aaron zur Zeit des Beischlafs einige Tage über 24 Jahr alt, der Verkl. aber noch minderjährig gewesen u. der Beischlaf wahrscheinlich in der Wohnung des Verkl. vollzogen worden so hat es doch da Verkl. nach den Aussagen der Zeugen u. dem Zeugnis seiner Gerichtsobrigkeit ein Mensch ist, zu dem man sich der That wohl versehen kann, bei dem dem Kl. de ignorantia auferlegten Erfüllungseid belassen werden, u. die Bestätigung der Sentenz erster Instanz erfolgen müssen, wovon die Verurtheilung des Appellanten zur Tragung der Kosten dieser Instanz u. zur Erlegung der Succumbenzgelder eine rechtl. Folge ist.

(L. S.) v Wyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1802

S. 101

Hanisch ./ Plathen

Publ: den 3ten April 1801.

In Sachen des Dienst Knechts Carl Ludwig Hanisch, Bekl: und Appellanten wider die Hanne Charlotte gebohrne Stielern verwittwete Plathen, Kl: und Appellatin

Erkennet pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publicato den 27ten November a. pr:

da die Niederkunft der Klrin seit dem eingestandenem letzten Beyschlaf des Bekl: in den gesetzmäßigen Zeitraum fällt, und der Einwand mehrerer Theilnehmer dem Bekl: bey den Alimenten Tauf und Entbindungs Kosten nicht zu statten kommt,

lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz, nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten. Von Rechts Wegen.

/L. S./ von Wykersloot

Armen Sache

Jahrgang 1802

S. 105 – 105 b

Bettgen ./. Wolff

Publ. d. 15 April 1802.

In Sachen der jüdischen Dienstmagd Bettgen, Kl. und Appellantin, wider den Schutz-Juden-Sohn Samuel Wolff zu Spadow Bekl. und Appellaten

Erkennet pp.

Daß Formalia appellationis richtig, quoad materialia, auch Sententia a qua de publ. den 7 Septbr: a . p. dahin zu reformiren, daß Kl. nicht abzuweisen, vielmehr Bekl. schuldig ernstlich zu prüfen, ob er ohne Verletzung seines Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen als Meineidig gestraft zu werden einen Eid dahin leisten könne:

daß er sich in dem Zeitraum vom 20 Novbr: 1800 bis 5 Janr: 1801 nicht mit der Kl. fleischlich vermischt habe.

Schwört Bekl. diesen Eid, als dann behält es bei dem vorigen Erkenntniß sein Verbleiben, im Nichtschwörungsfall aber ist Bekl. für den Vater des von der Kl. am 25 Aug. a. p. zur Welt gebrachten Kindes zu achten, und solchemnach schuldig der Kl. für den Kranz Zehn rt. an 2 monatlicher Miethe: 1 rt. 2 rt. Entbindungs und Sechs Wochen Kosten 6 rt. und Alimente fürs Kind monatlich 2 rt. bis nach dessen 14. Jahre zu entrichten, und die erstere Forderung so wie die rückständigen Alimente binnen 8 Tagen und die vierteljährlich pranumerando zu entrichten. Die Kosten dieser und der vorigen Instanz aber gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Ist gleich gegen Bekl. nicht vollständiger, auch nicht halber Beweis geführt, so hat er doch so viel verdächtiger Umstände gegen sich, daß er sich zu dem erkannten Purgatorio vollkommen qualificirt. Es soll der, von den Zeugen wahrscheinlich gemachte Beischlafstag der 29 Novbr: 1800 gewesen sein, und da die Niederkunft den 25 Aug. 1801 erfolgt ist, so fällt sie in den legalen Zeitraum.

Die Kl. hat wegen ihres Lebenswandels ein gutes Zeugniß erhalten, welches durch den vom Bekl. übernommenen aber verfehlten Beweis eines vorher schon geführten unzüchtigen Lebens nicht geschwächt ist.

Dagegen ist Bekl. wegen seines Lebenswandels verdächtig. Das Gutachten des Doctor Ockel ist ihm ungünstig, und stellt ihn als einen Menschen dar, zu dem man sich der That versehen kann.

Ueberdem hat der Schwager des Bekl. der Kl. schon 20 rt. zur Abfindung geboten, und es ist eben so wahrscheinlich, daß Bekl. hirvon gewußt hat, als es wahrscheinlich ist, daß die Kl. wenn sie sich mit der Klage durchzukommen nicht getraut hätte, dieses Geld angenommen haben würde. Wider die Forderungen der Kl. hat Bekl. nichts besonderes eingewandt und

nicht dargethan, daß Bekl. kein besonderes väterliches Vermögen habe, und von seiner Mutter bloß unterhalten werde. Es hat also wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

3 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1802

S. 109 b – 110

Bruck ./ unverehel. Knirschke

Publ. d. 22ten April 1802.

In Sachen des Schutzjuden Sohn Hartog Bruck hirselbst, Verkl. jetzt Appellanten, wider die unverehl. Mariane Knirschke u. den Vormund ihres Kindes des Schneidermeister Johann Lorenz Martin Kl. jetzt Appellaten;

Erkennet pp.

daß formalia richtig, auch in der Hauptsache das Erkenntnis erster Instanz vom 30ten November 1801:

aus den dabei angeführten nicht widerlegten Gründen, u. da das gegen den Martin sich geäußerte Anerbieten des Verkl. sich der Klrin wenn sie angäbe, von einem Liebhaber der sie verlaßen, schwanger zu sein, thätig anzunehmen, u. für ihren u. des Kindes Unterhalt zu sorgen, u. wahrscheinlich macht, daß Verkl. selbst sich die Zeugungsfähigkeit wohl zugetrauet hat, aber nur nicht als Vater auftreten wollen,

lediglich zu bestätigen, Appellant auch die Kosten dieser Instanz zu tragen gehalten. V. R. W.

(L. S.) v Wyckersloot.

2 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1802

S. 112 b – 113

unverehelichte Mittag ./. Finck

Publ. d. 29ten April 1802.

In Sachen der Johanne Friederique Mittag zu Zerpenschleuse in assistentia Curatoris ihres unehel: Kindes, Klägerin und Appellantin, wider den Oeconom Carl Finck zu Krahdn, Becl: und Appellaten;

Erkennet pp.

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ: den 13ten November a. pr: lediglich zu bestätigen und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Denn es weiset der Taufschein der Klägerin nach, daß sie zur Zeit des abgeschlossenen Vergleichs bereits majoren gewesen, es hat also in Ansehung ihrer Abfindung die verbindende Kraft desselben keinen gesetzlichen Mangel, zumalen sie die ihr versprochenen 10 rthl. bereits erhalten und sich in dem Vergleich qu: aller Fernern Ansprüche aus der Schwängerung begeben hat.

Was die verglichenen Alimente anbetrift, so sollen die Vergleiche darüber zwar vor dem ordentlichen Richter des Alimentandi abgeschlossen werden, es war aber auch das Justiz=Amt Zerpenschleuse sowohl der Gerichtsstand der Klrin und ihres Kindes als die obervormundschaftliche Behörde.

Der Justiz Actuarius der die Protocolle in Abwesenheit des Justiz Amtmanns aufgenommen hat, ist zur Aufnahme dergleichen gerichtl: Protocolle verpflichtet und der Justiz = Amtmann hat durch die Resolution vom 24t. May nicht nur dessen Legalitaet vervollständigt, sondern auch die obervormundschaftl: Approbation hinzugefügt.

Die Alimente sind auch nicht besonders unproportionierlich festgesetzt und vor der Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts war es sogar Gerichtsgebrauch, daß unehelichen Kindern weiblichen Geschlechts nur die Alimente bis nach dem 12ten Jahre zuerkannt werde.

Ueberdem hat Curator des Kindes an den Verhandlungen über den Vergleich Theil genommen und da er damals damit einig war, so kann er jetzt nicht wieder davon abgehen; zumahlen Becl: eingeständlich nur ein geringes Einkommen haben soll.

/L. S./ von Wykersloot.

Armen Sache

Jahrgang 1802

S. 166 – 166 b

unverehel. Froemmelt ./ Kilian

Publ. d. 12ten Julii 1802.

In Sachen der unverehelichten Marie Elisabeth Frömmelt in Beytritt des Curatoris ihres unehel. Kindes des Kaufmann Pape Klrin u. Appellantin wider den Gärtner Johann Kilian, Bekl. u. Appellaten,

Erkennet pp.

Daß zuvörderst der Mandatarius der Klrin (...) Seitmann binnen 8 Tagen bey 2 rt. Strafe Vollmacht beyzubringen gehalten demnächst zwar die Förmlichkeiten für berichtetet anzunehmen, in der Hauptsache aber die Beschwerde für unerheblich zu achten u. daher Sententia a qua der hiesigen Stadt-Gerichte de publ. den 15t. Jan: 1802.

aus den darin angeführten hinlängl. nicht widerlegten Gründen u. da der in dieser Instanz von der Klrin noch angeführte Umstand, daß eine Hebamme sie im Julius oder August 1800. untersucht u. damals angezeigt habe, daß sie nur erst seit ganz kurzer Zeit schwanger sey, um so mehr unerheblich ist, als derselbe mit dem Vergleiche welchen beyde Theile am 4 September 1800. geschlossen haben, in Widerspruch steht.

lediglich zu bestätigen, auch die Klrin u. Appellantin die Kosten dieser Instanz allein zu tragen schuldig. V. R. W.

(L. S.) v Wyckersloot

A. S.

Jahrgang 1802

S. 193 – 193 b

den 26 Aug. 1802.

In Sachen des Bedienten Schwankow Bekl. und Appellanten wider die Ehefrau des Soldaten Holzmüller Kl. und Appellatin

Erkennt der Ober Appellations Senat p. p.

Daß formalia Appellationis für berichtet anzunehmen, in der Sache selbst auch Sententia a qua de publ. den 26ten April c. dahin zu reformiren, daß Bekl. nur schuldig vom 1ten Octobr. 1797. bis den 1sten Oct. 1801. die rückständigen Alimente mit 1 rt. Monatlich zu bezahlen, im übrigen aber, gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dergestalt zu compensiren, daß Bekl. nur $\frac{2}{3}$ und Kl. $\frac{1}{3}$ davon zu tragen schuldig

Von Rechts Wegen

Die Vaterschaft zu dem Kinde, wovon Klägerin die Alimente eingeklagt, hat Bekl. anerkannt, bey diesem Anerkenntniß muß es also bleiben. An rückständigen Alimenten ist der Klägerin aber mehr zuerkannt, als sie selbst gefordert hat. Die Kl. hat sie nur, seit Octobr. 1797 verlangt, und führt dabey zum Grunde an, daß sie das Kind in den beyden ersten Jahren aus ihren eigenen Mitteln ernähret habe, sie sey aber seit 4 Jahren verheyraethet, und höre tägliche Vorwürfe von ihrem Mann, deshalb sähe sie sich genöthiget zu klagen. In dieser Erklärung liegt offenbar eine Verzichtleistung auf die Alimente restitution vom 29ten Septbr. 1794. bis 1ten Octobr: 1797, da sie anführet, sie habe das Kind bis dahin aus ihren eigenen Mitteln ernähret. Von der Zeit ihrer Verheyration an fordert sie aber solche mit rechtlichem Fug, da während der Ehe die Klägerin selbst von ihrem Mann unterhalten wird, und das, was sie ihm erwirbt, ihm zu diesen Unterhaltungskosten zu Hülfe kommt. Uebrigens ist die Forderung sehr mäßig, und es muß sich allenfalls bey der Execution zeigen was Bekl. leisten kann, mithin ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

L. S v Wyckersloot

Arm. S.

Jahrgang 1802

S. 201 b – 202

den 23 Sept. 1802.

In Appellations Sachen der Rahel Jacob zu Freienwalde, und des dortigen Stadtverordneten Prahm, als Curatoris des unehelichen Sohnes der Rahel Jacob Kl. und Appellanten, wider den Schutz Juden Sohn Manasse, oder Levin Magnus und dessen Vater, den Pferdehändler Levin David zu Prenzlau Verkl. und Appellaten

Erkennt der Ober Appellations Senat p.

Daß der Justiz Actuarius Flist annoch, binnen 14 Tagen bei 2 rt. Strafe Vollmacht von den beyden Verkl. ad Acta einzureichen gehalten hiernächst Formalia für richtig anzunehmen; in Ansehung der Hauptsache aber Sententia a qua des Magistrats zu Prenzlau de publ. den 27ten April 1802.

aus denen dabey angeführten Gründen und da es vortheilhafter für Kl. ist, wenn das erkannte Purgatorium auf den ganzen Monat Januar gerichtet ist, als wenn solches auf den einzigen Tag im Januar, an welchen die Aeltern des Verkl. bey der Schamscher zur Verlobung gewesen, eingeschränkt wäre,

lediglich zu bestätigen, und Appellantin Rahel Jacob dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, nach vorhergegangener Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten schuldig; die Gerichts Kosten jedoch bey deren Armuth niederzuschlagen.

Arm. S.

Von Rechts Wegen.

L. S. v. Wyckersloot.

den 23 Sept. 1802.

Jahrgang 1802

S. 210 – 210 b

Herzog ./ Hoerster

publ. den 22. February 1802.

In Sachen des Hoflaquai Hertzog Verkl: jetzt Appellanten, wider die unvereh. Friederique Juliane Hoerster in Beistand ihres Vaters des hiesigen Ober Mühlen Inspektors Peter Heinrich Hoerster als Vormund ihres außer der Ehe erzeugten Kindes Klg: jetzt Appellatin

Erkennet pp.

daß zuvörderst dem Justitz Commissario Ladewasser unter Vorbehalt der bereits comminirten Strafe der 2 rthr. bei 4 rthr. neuer Strafe und dem JC. Nobilino bei 2 rthr. Strafe die Einreichung der Vollmachten binnen 8. Tagen obliege, hiernächst formalia für richtig anzunehmen, auch in der Hauptsache das Erkenntnis erster Instantz vom 12. Novbr: 1801. dahin abzuändern, daß Verkl: nicht gehalten der Klr: zu ihrer Abfindung jährlich 20 rthr. und zwar in vierteljährigen Ratis zu 5 rthr. vom Tage ihrer Entbindung bis zu ihrem Tode zu bezahlen, vielmehr die von dem Verkl: der Klr: zu leistende Abfindung ein für allemahl auf eine Summe von fünfzig Reichsthaler in Courant

indem ein jährlicher Betrag von 20 rthr. eine Capitals Summe von 400 rthr. ausmachen würde, eine solche Abfindung aber dem Vermögen und den Einkünften des Verk: nicht angemessen ist,

zu bestimmen, übrigens die Kosten der jetzigen Instantz zu compensiren. VRW.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802

S. 212 b – 213 b

Miersken ./ Langenick

publ. den 8.ten February 1802.

In Appellations Sachen der unvereh. Anne Sophie Miersken zu Schönwalde Klr: und Appellantin, wider den Colonisten Friedrich Langenick daselbst Verkl. und Appellaten.

Erkennet pp.

daß Formalia remedii richtig, auch, quoad materialia das vorige Erkenntniß des Justitz Amts Mühlenbeck de publ. den 12. October 1801. dahin resp. abzuändern und zu suppliren:

daß Verkl: auch für den Vater des von der Kl: am 27. October 1798. gebohrnen Kindes zu achten, und dem zu Folge ihr auch auf dieses Kind 10 rt. jährliche Alimente von gedachtem Tage an, in eben der Art, wie in Ansehung des andern Kindes, in Sententia a qua festgesetzt worden, zu entrichten gehalten, und der Betrag der Entbindungs= Tauf= und Wochenkosten für beide Kinder zusammen auf 10 rt: festzusetzen; jedoch es bei der Erklärung der Kl: fol: 1v

sich auch die auf das erste Kind erhaltenen 40 rthl. in Abzug bringen lassen zu wollen,

sein Bewenden habe;

übrigens aber zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz, ebenfalls gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Denn der vorige Richter hat der Vorschrift des a. L. R. P. II. Tit: 1. §. 1095.

einen zu weiten Sinn beigelegt, indem er selbige auch auf die Alimente der Kinder ausgedehnt hat. Diese sind von der Forderung der Mutter unabhängig, und

der Vater ist zu diesen Alimenten verpflichtet, wenn auch die Mutter gar keine oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern hat.

A. L. R. P. II Tit. II §. 613.

Der Verkl: gesteht zu, sich im Monath (Merz) 1798. mit der Klr. fleischlich vermischt zu haben, und er hat nirgend behauptet, daß solches nur in den letzten zwei Tagen des Marti geschehen sei. Sein Geständniß muß folglich auch von den frühern Tagen d. M. verstanden werden, und vom 1. Merz bis zum 27. Oct: als dem Tage der Geburth sind 237. Tage verflossen.

Es findet aber die Vorschrift des allegierten §. 1095. in vorliegenden Falle auch nicht gegen die Mutter statt, da sie geständlich vom Verkl: Geld erhalten hat, folglich keinen Grund hatte, eher gegen den Verkl: auf Alimente zu klagen, als bis das ihr gezahlte Quantum nach ihrer Meinung durch ihre Entschädigungsforderung, und die

bis dahin verflossenen Alimente verjährt war, und der Verkl. sich nun weigerte, ferner auf die Alimente etwas zu zahlen. Ihre Forderung a 10 rthr. für zweimalige Entbindungs Tauf= und Wochenkosten ist äußerst billig, und ihr daher diese Summe ganz zuzuerkennen gewesen.

Dahingegen haben ihr die pro Defloratione verlangten 10 rthr. wegen dessen, was sie von dem Umgang mit einem Leinweber Gesellen fol: 7. eingeräumt hat, nicht zugesprochen werden können. Es ist daher dieserhalb und wegen der Kosten Compensation bei dem vorigen Erkenntniß zu belassen, und es sind, wegen der Abänderung des vorigen Erkenntnißes auch die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufzuheben gewesen.

(L. S.) von Wyckerloot.

Jahrgang 1802

S. 217 – 217 b

Berner ./ Mauerhoff

Publ. den 8ten Februar 1802.

In Sachen des Bauern Johann Berner zu Storbeck, Verkl. jetzt Appellanten, wider die unverehelichte Louise Mauerhoff zu Potsdam Klrin jetzt Appellatin

Erkennt der Ober Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts den Acten gemäß für Recht:

daß formalia richtig, auch in der Hauptsache das Erkenntniß erster Instanz des Justitz-Amts Alt-Ruppin vom 19 April 1801 dahin zu ändern, daß in Rücksicht der ersten Beschwerde die Tauf- und Entbindungs Kosten auf 5 rt. in Rücksicht der Ilten Beschwerde die Versäumniß und Verpflegungs Kosten während den sechs Wochen auf 6 rt. in Rücksicht der IVten Beschwerde die Begräbniskosten des Kindes auf 4 rt. festzusetzen, Appellatin auch auf die Vte Beschwerde des Appellanten mit der geforderten Bettmiete für das verstorbene Kind à 5 rt. 7 g. abzuweisen, im übrigen Sententia a qua vom 19 April 1801. zu bestätigen, und die Kosten beider Instanzen in der Art zu compensiren, daß Appellant 2/3 Appellatin 1/3 derselben zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Die Verbindlichkeit des Appellanten zur Entschädigung der Appellatin und zur Tragung der Alimenter ist außer allen Zweifel, da außer dem Eingeständniß des Verkl., Vater des von der Klrin am 25 Merz 1799. zur Welt gebrachten, und am 4 Januar 1801 verstorbenen Kindes zu seyn, Klrin eidlich erhärtet hat, daß sie den Verkl. zum Beischlaf nicht verleitet, für den mit ihr gepflogenen Beyschlaf keine Belohnung erhalten, und sich mit mehrern Mannspersonen, und namentlich mit dem Sohne des Bauer Borchardt nicht fleischlich vermischt habe. Es kömmt demnach nur blos auf die Bestimmung derjenigen einzelnen Forderungen, welche der Klrin gebühren, und der Höhe derselben an. In Rücksicht der 1sten II und Vten Beschwerde haben die Tauf- Entbindungs Kosten, Versäumniß, und Verpflegungs Kosten, in den sechs Wochen, desgleichen die Begräbniß Kosten für das Kind in der bestimmten Art festgesetzt werden müssen. Denn, wenn auch gleich nach dem Attest des Inspector Hangwitz zu Neu-Ruppin bei der Taufe eines Kindes, wenn es nicht eines Bauern Kind ist, an Gebühren des Predigers nur 6 g. des Küsters 2 g. entrichtet wird, so doch auf die Kosten des Abholens, und Zurückfahrens des Predigers von Neu-Ruppin, und auf die Speisung der Hebamme, und ganz gewöhnliche Bewirthung der Gevattern einige Rücksicht zu nehmen, so wie dagegen der Verkl. nur zu den nothwendigen Verpflegungskosten während den Sechswochen, und zu den nothwendigen Begräbniß Kosten des Kindes verpflichtet ist, ihm aber nicht angemuthet werden kann, außer den geforderten Kosten noch besonders Bettmiete für das Kind zu entrichten, woraus sich die Erheblichkeit seiner Vten Beschwerde ergibt. Uebrigens hat aber die Sentenz erster Instanz in Rücksicht seiner III und IVten Beschwerde bestätigt werden müssen, indem die Abfindung für den Ehrenkranz und die Höhe der Alimenter des Kindes dem Stande der Klägerin, und dem Vermögen des Verklagten gemäß bestimmt worden ist.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802

S. 269 b – 270

Seydenburg ./ v. Kahle

Publ: den 22. April 1802.

In Sachen der unverehl: Charlotte Friederique Seydenburg in Beistand des Strumpffabrikanten Jobst Schmidt, als Vormund ihres außer der Ehe erzeugten Kindes Caroline Wilhelmine Henriette Kl: hierselbst, wider den Geheimen Kriegesrath Conrad Christian von Kahle Verkl: beiderseits resp. Appellanten.

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation richtig, auch in der Hauptsache in Rücksicht der Appellation der Kl: das Erkenntniß erster Instanz vom 11. Febr: 1802. dahin abzuändern, daß die monathlichen Alimentengelder nicht auf 2 rt. sondern auf 3 rt. festzusetzen, wogegen erwähntes Erkenntniß in Rücksicht der Appellation des Verkl: lediglich zu bestätigen. Die Kosten der Appellation des Verkl: fallen ihm selbst, die Succumbenzgeldern a 5 rt. zur Last, die Kosten der Appellation der Kl. sind gegen einander zu compensiren.

V. R. W.

Betreffend

die Appellation des Verkl: so vermeint zwar derselbe, daß Kl: nur deshalb ganz abgewiesen werden müße weil er die Kl: nur ein einziges mal den 24. May 1800 gesehen, sie aber am 16. Decbr: 1800 schon niedergekommen, mithin die gesetzliche Zeit nicht zuträfe. Allein Kl. hat behauptet, sich am 13. oder 14. May 1800 mit dem Verkl. fleischlich vermischt zu haben, da nun der ihr auferlegte Eid dahin gerichtet ist:

daß sie sich am 13. oder 14. May 1800 oder doch wenigstens vor dem 22. May 1800 mit dem Verkl. fleischlich vermischt habe,

so wird durch Ableistung desselben die nach den Gesetzen bestimmte Frist von 210. Tagen beschworen, und dies ist hinlänglich um den Verkl. als Vater des am 16. Decbr: 1800 zur Welt gebrachten Kindes anzusehen.

Uebrigens hat der Kl. der Erfüllungseid auferlegt werden müßen, da dem Verkl. mehrere Umstände, als der Kl. entgegenstehen, er sich zu der Matsow, zu welcher, nach dem Zeugniß der Freund verschiedentlich Mannspersonen gekommen, welche sich entweder Mädchen mitgebracht, oder durch die Matsow dergleichen hohlen lassen, um sich mit ihnen fleischlich zu vermischen, begeben, und der Kl. ein Geschenk von 2 rt. gemacht hat.

In Rücksicht der

Appellation der Kl:

so soll zwar bei Bestimmung der Verpflegungsgelder nur auf das gerechnet werden, was Leuten von Bauern, oder gemeinen Bürgersleute die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgeld kosten würde.

A. L. R. Thl: II. Tit: 2. §. 626.

indessen ist doch auch nach §. 626. auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise Rücksicht zu nehmen, mithin bei den hiesigen Preisen 3 rthr. monatlich zur Alimentation des Kindes nothwendig, weshalb denn überall, so wie der Kosten wegen, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1802

S. 273 b – 274

Blarr ./ Schweitzer

publ. den 17. May 1802.

In Appellationssachen des Maurergesellen Carl Blarr Verkl: jetzt Appellanten, wider die unverehelichte Dorothee Henriette Friederique Schweitzer Klägerin jetzt Appellatin.

Erkennet pp.

Daß die erhobenen Beschwerden als unerheblich zu verwerfen, und das Erkenntniß vom 16. Novbr. 1801. zu bestätigen, Appellant auch gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und Festsetzung zu erstatten, und 5 rthr. Succumbenzgelder zu erlegen. V. R. W.

Daß eine ledige Frauensperson, welche unter dem Versprechen der Ehe geschwächt worden, auf Vollziehung der Ehe klagen kann, ist nicht nur nach gemeinen Rechten

Berger O. J. Lib: 3 Tit: 11. §. 4 not. 7.

Quistorp Beitr: 2. Theil §. 13.

sondern auch in der Constitution von Verhältnissen und Personen vom 15. Decbr: 1694. §. 10.

Myl: T. 1 P. 2. No 58, Sp. 120.

ausdrücklich vorgeschrieben, und das Rescript vom 5. Decbr: 1768. bestätigt es nicht allein, sondern bestimmt auch zugleich, daß der die Vollziehung der Ehe versagende Stuprator alles dasjenige aus seinem Vermögen praestiren müße, was ein Ehegatte dem andern und seinen ehelichen Kindern zu leisten schuldig ist. Das Allgemeine Landrecht hat dieselben Grundsätze aufgenommen, und Verkl: der Eheversprechen und Schwängerung einräumt, ist daher bei seiner Weigerung die Ehe durch priesterliche Copulation zu vollziehen, zur Abfindung der Kl., und zum Unterhalt des Kindes verpflichtet.

Daß die Kl: zuweilen mit Krämpfen behaftet ist, wie sie zugiebt, und daß Verkl: irrig geglaubt, eine vollständig eingerichtete Wirthschaft mit ihr zu erhalten, hebt diese Verpflichtung nicht auf, um so weniger, da er den Umgang und das Eheversprechen 5 Jahre lang fortgesetzt, und in dieser Zeit Anlaß genug gehabt hat, von beiden Umständen reichere Kenntniß zu erlangen. Eins so wenig als das andere ist ein gesetzlicher Grund, die Erfüllung seines Eheversprechens auszusetzen. Und es kommt also nur auf das Quantum der Abfindung und der Alimente an.

Da Verkl. kein eigenes Vermögen hat: so kann die Abfindung nur in dauernden verhältnißmäßigen Alimentgeldern bestehen.

Edict vom 17. Novbr: §. 50.

Er verdient mindestens wöchentlich 2 rt. 6 g. auch wohl zuweilen noch 2 rt. mehr. Dies ergibt sich aus den Aussagen seiner eigenen Zeugen, und aus dem Attest der Maurermeister Frick und Lors. Wenn er also auch für die Kl. und deren Kind 4 rt. monatlich abgeben muß, so bleiben für ihn doch immer noch wenigstens 5 rt. und er kann von selbst ermessen, daß 4 rt. zum Unterhalt für beide, der gegenwärtigen Theuerung aller Bedürfniße kaum zureichend sind.

Er muß es aber seinem Starrsinn zuschreiben, wenn er durch diese monatliche Abgabe in eine Verlegenheit kommt, vor welcher ihn die Vollziehung der Ehe befreien würde, darin er sich aber, seiner Zusage ungeachtet, so hartnäckig und ohne allen Grund weigert.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1802

S. 315 – 315 b

Balzer ./ Haeckel

Publ. d. 16ten December 1802.

In Appellations-Sachen des Viehmästers Balzer, Verkl. u. Appellanten eines, wider die unverehl. Dorothee Charlotte genannt Haeckel, in Beystand des Tischlermeisters Lautenschlaeger zu Neustadt Eberswalde, als ihres und ihres unehelichen Kindes Vormund, Klrin u. Appellatin andern Theils.

Erkennt der Ober-Appellations=Senat des Königl: Kammergerichts für Recht:

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Hauptsache das Urtheil erster Instanz der hiesigen Stadtgerichte de publ. den 9ten Junii dahin zu ändern, daß Klrin sich ernstl: zu püfen schuldig, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens, u. ohne sich der Gefahr auszusetzen als meineidig gestraft zu werden, den ihr vom Verkl. deferirten Eyd, dahin abzuleisten vermöchte:

daß sie, zur Zeit des von dem Verkl. zuerst gepflogenen Beyschlafs annoch Jungfer gewesen.

nach deßen Ableistung daß vorige Urtheil zu bestätigen, Appellant auch der Appellatin, die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig, im Nichtschwörungs-Fall aber, Klrin mit ihrer Forderung pro defloratione abzuweisen u. Verkl. $\frac{3}{4}$ die Klägerin aber $\frac{1}{4}$ der sämtl. Prozeßkosten zu erlegen schuldig, übrigen aber gedachtes Urtheil bey den übrigen Beschwerden des Appellanten zu bestätigen.

V. R. W.

Die in vorigem Urtheil angeführten Gründe, aus welchen die Klrin zum Erfüllungs-Eyde gelaßen ist, sind nicht wiederlegt. Die Facta welche gegen das Zeugniß der Hohenstein angeführt sind, machen sie noch nicht ganz unglaubwürdig, u. würden, wenn sie erwiesen wären bloß ihre Glaubwürdigkeit schwächen. Es kommt aber noch die Aussage der Kunzen hinzu, u. besonders daß Verkl. gegen diese die Vaterschaft nicht geleugnet hat. Dies bewürkt so viel, daß nicht Verkl. zum Reinigungs, sondern Klrin zum Erfüllungs-Eyde zu gestatten ist. Die übrigen Facta sind unerheblich, und wenn auch Klrin nach der Entjungferung u. der erfolgten Schwängerung einen Bräutigam gehabt hat, wie die Kunzen von ihr gehört hat, u. zu ihm gegangen ist, so kann doch dieses die anzunehmende Paternitaet des Verkl. nicht abändern.

Den ihr deferirten Eyd aber muß sie ableisten. Die Summen sind angemessen, wenn die Klrin am Schluß der Rededuction 50 rt. Entschädigung und 3 rt. monath. Alimente fordert, so kann auf das jetzt unschickl: angebrachte Gesuch ihres Assistenten, da sie nicht Appellirt hat, nicht reflectirt werden. (L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1802

S. 320 – 320 b

Scherwiz ./. Lietzen

Publ den 26 Aug. 2.

In Sachen der Wittwe Scherwiz Bekl. und Appellantin wider die Wittwe Lietzen Kl. und Appellatin

Erkennet p.

Daß zwar formalia Appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. den 30 April jedoch mit der Maßgabe zu bestätigen, daß die erkannte Alimentation sich nur bis zum geendigten 14 Jahre des unehelichen Kindes erstreckt, Appellantin auch schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Nach dem A. L. R. Th. 2. Tit: 2. §. 629. steht die Verbindlichkeit der Bekl. zur Verpflegung des unehelichen Kindes ihres Sohnes fest, und ihre Einwendungen können sie davon nicht befreien. Es ist für eine dritte Person gleichgültig, wie sie sich bey der Ehescheidung mit ihrem verstorbenen Mann verglichen hat, dies kann also den Rechten und Befugnißen der Kl. nicht Eintrag thun. Ihre Behauptung daß sie so arm sey, daß sie auch nicht einmal auch die so niedrig festgesetzte Alimentation praestiren können, ist theils dem Geständniß entgegen daß sie mit ihren unmündigen Kindern eine gemeinschaftliche Nutzung vom Hause habe, und also nicht ohne besonderes Vermögen ist, theils muß es sich bey der Execution zeigen, ob und was von der Bekl. beizutreiben ist. Uebrigens hat der Bekl. Sohn nichts an Väterguth noch zu erwarten, da über seines Vaters Nachlaß ein Liquidations Prozeß schwebt, und also nichts für ihn übrig bleiben wird. Aus diesen Gründen hat wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1802

S. 345 b – 346 b

den 4ten Novbr. 1802.

In Appellations=Sachen des Kaufmanns Christian Friedrich Heinrich Scholz, zu Franckfurt an der Oder, Verkl. anitzt Appellanten, wider die Anne Sophie Christiane Oberheyden, gebohrne Schadow, in assistentia mariti, des hiesigen Gärtners Oberheyde, und in adhaesione des Referendarii Schaffer zu Franckfurth, als Curatoris des unehelichen Kindes der Oberheyden, Kläger und Appellaten.

Erkennt der OberAppellations=Senat p. p.

Daß formalia remedii zwar richtig, in Ansehung der Hauptsache aber Sententia a qua des Stadtgerichts zu Franckfurth an der Oder de publicato den 22ten Maerz 1802. lediglich zu bestätigen und Appellant den Appellaten die Kosten dieser Instanz, nach vorhergegangener Angabe und richterlicher festsetzung zu erstatten gehalten.

Von Rechts Wegen.

Denn der Verkl. hat die Vaterschaft und den fol. 2. beygebrachten Vergleich als richtig eingeräumt. Hieraus folgt dessen Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes von selbst. Er hat es gewußt, daß die Kl., nach ihrer Zurückkunft aus Schlesien, vom 9ten Juny 1799. angerechnet, diese Alimentation wiederum selbst besorget hat. Hätte er sich von seiner Verbindlichkeit, zur Zahlung der Alimente, loßmachen wollen, so hätte er nach dem 9ten Juny 1799. das Kind realiter von der Kl. abfordern lassen müssen. Daß er dieses gethan habe, hat er nirgend zu behaupten vermocht, und er verweigert daher, mit Unrecht, die Nachzahlung dieser Alimente. Das Quantum derselben kann nicht heruntersetzt werden, weil das Kind unter 2 rt. monatlich nicht unterhalten werden kann und weil dieses Quantum überdem per pactum feststehet. Es wird sich, bey der Execution, finden, in wie fern Appellant zur Zahlung derselben vermögend sey, oder nicht.

Es hat daher so wenig der Abhörung der Nesselschen Eheleute, als der Ableistung des über die im Januar 1800. ausdrücklich erfolgte nochmalige Genehmigung referirten Eides, bedurft, und ist vielmehr, Sententia a qua sofort zu bestätigen, gewesen, wovon die Erstattung der Kosten eine natürliche Folge ist.

L. S. von Wyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1802

S. 346 b – 347

den 9 Decbr. 1802.

In Sachen des Dienst=Knechts Christoph Dunckert zu Paarstein Bekl. und Appellanten wider die unverehel. Louise Lenz zu Bolkerdorff, Klägerin und Appellatin

Erkennt der Ober Appellations Senat p. p.

daß zwar *formalia appellationis* quoad *Materialia* aber *Sententia a qua de publ.* den 28ten Septbr. a. c. jedoch mit der Maaßgabe zu bestätigen, daß der erkannte Eid nicht blos auf den 9ten May, sondern auf den Zeitraum vom 28 May bis 26ten Aug: v. J. zu weiten, Appellant auch schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten und resp. allein zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Der Bekl. hat durch die Zeugen Aussagen zu Viel, um zum Reinigungs=Eid gelassen zu werden gegen sich, hierzu kommt *favor partus*, und da sich auch die Angabe der Kl. der legalen Zeit nähert und keinen üblen Ruf wider sich hat, so hat das Erkenntniß auf den Erfüllungs=Eid kein rechtliches Bedenken. Nur der Zeitraum muß anders bestimmt werden und es können die 302 Tage nicht angenommen werden, welche zur Legitimation eines *post humi* gehören.

Nach besondern Verordnungen findet die Suspension des gedachten Titels vom Landrecht in Ansehung unehelicher Geburten nicht statt, vielmehr haben die gesezlichen Vorschriften in Betraf derselben volle Anwendung. Es muß also die Bestimmung auf den Zeitraum von 210 bis 285 Tagen geschehen, und man darf nicht besorgen dadurch zu stark von der Angabe der Kl. abzuweichen als es bey dieser Zeitrechnung noch immer das von ihr angegebene Früh=Jahr bleibe und sogar die Zeiten zwischen 9 und 10 Uhr Abends schickt sich besser zum herumgehen zum Ausgang des May als zu einer frühern Zeit. Schwört Kl. diesen Eid, so sind ihre Forderungen rechtmäßig und keines weges zu hoch angesetzt, sodaß es sich allenfals bey der Execution zeigen muß, ob Bekl. so viel leisten kann.

Aus diesen Gründen, hat wie geschehen erkannt werden müssen.

L. S. v. Wickersloot.

Jahrgang 1802

S. 356 – 356 b

Knappen et cons. ./ Melin

d. 25t. Merz 1802

In Sachen der unverehelichten Louise Knappen in Assistentia Curatoris ihres unehelichen Kindes, Klägerin und Appellanten wider den gewesenen Bedienten Melin, Bekl. und Appellaten

Erkennt der Königl. Oberappellations Senat p pp.

Daß zwar formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publicato d. 6 Novembr: a. pr. lediglich zu bestätigen und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

Klägern haben eingeräumt, daß Bekl. jetzt bei seinem Vater diene und monathlich nicht mehr als 2 rt. Lohn habe, wenn er aber hiervon monathlich 1 rtr. Alimente abgiebt, so kann nicht mehr von ihm gefordert werden. Nach der Vorstellung fol. 7. sind auch Klägern schon mit monathl. 1 rt. 12 g. zufrieden gewesen, zu einer Zeit als Bekl. noch ein Tractament von monathlich 10 rt. fand.

Das mündliche Versprechen von 1 rt. 4 g. für den Monat würde an und vor sich schon unverbindlich seyn, es ist aber auch kein Beweis darüber deswegen aufgenommen weil sich die Umstände mit Bekl. verändert, und seine Einnahme sich merklich verringert hat.

Übrigens ist es wohl freilich richtig, daß das Kind mit 1 rt. monathlich nicht zu unterhalten ist, und versteht es daher von selbst, daß es Curatori überlassen bleibe, bei Bekl. grösserer Einnahme auf ein höheres Alimentations Quantum anzutragen.

A. S.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1802

S. 369 – 370

Ambrosiusscher Vormund ./. Fluck

d. 13 März 1802.

In Sachen des Vormundes des unehelichen Kindes der Rosine Caroline Ambrosius des Bierschenkers Fischer, Klägers und Appellanten, wider den Schiffer Franz Fluck Verklagten und Appellaten

Erkennt p pp.

Daß die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, auch in der Hauptsache das Urtheil des Magistrats zu Brandenburg vom 28 July v. J. bei der Zweyten Beschwerde des Appellanten dahin zu ändern daß die der Klrin vom Verkl: geständlich gezahlten 90 rthr. nicht erkanntermaassen auch auf die künftigen Alimente zu compensiren, und Kl. sich solche darauf anrechnen zu lassen nicht verbunden, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufzuheben. V. R. W.

Gründe

Die erste Beschwerde des Appellanten ist gegen die Festsetzung der Alimente von 1 rt. monatlich gerichtet; dabei muß es aber verbleiben, da der Appellat ein Steuermann ist, der noch eine Frau und zwey eheliche Kinder zu ernähren hat, welche Umstände die Kl. so wenig als der jezzige Appellant bestritten hat. Sollte er auch wirklich monatlich 10 rt. bei der Schiffart verdienen, wie Appellant behauptet, so könnte dies doch nur für den Sommer, oder die Zeit, wenn die Schiffarth offen ist, gelten, und nach diesen Umständen kann der Appellat nicht zu höheren Alimenten verurtheilt werden. Dagegen ist die Zweite Beschwerde offenbar erheblich, und es der Vorschrift des Allg: preuß. Landrechts Th. 1. Tit. 16 §. 366 u. 367 ganz entgegen, daß die von der Kl. geständlich erhobene 90 rthr. auch auf die künftigen Alimente zu compensiren, da der Einwand der Compensation gegen künftige Alimenten Gelder unstatthaft ist, und nach dem § 413 der Vergleich über künftige Verpflegungsgelder nur unter Bestätigung der ordentlichen Gerichte geschlossen werden kann, woran es hier fehlet. Überdies kann der Vergleich des Schwängerers mit der Geschwächten dem Rechte des Kindes nicht nachtheilig seyn. Dagegen muß es bei der Abweisung der Klägerin Ambrosius mit ihrer Abfindung verbleiben, da in Ansehung ihrer das Erkenntniß der ersten Instanz rechtskräftig geworden ist. Die dritte Beschwerde des Appellanten betrifft die Compensation der Kosten, welche, da auf einen Erfüllung Eid der Kl: erkannt worden, im Fall der Ableistung des Eides nach der Prozeß Ordnung Tit: 23 §. 3. Nr. 4. rechtlich ist, und eben so ist die Compensation der Kosten dieser Instanz dem § 6 gemäß, weshalb wie geschehen zu erkennen gewesen ist.

(L. S.) v Wyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1802

S. 372 – 373

Kurrei ./. Schwerdfeger

d. 24ten Juni 1802.

In Appellations Sachen des Colonisten Kurrei zu Mangelshorst, Verkl. jetzt Appellanten, wider die Dorothee Elisabeth Schwerdtfeger zu Plauen, und deren Curatorem, Garnwebermeister Heine, Kläger jetzt Appellaten,

Erkennet pp.

daß die erhobene Beschwerde als unerheblich zu verwerfen, und das Erkenntniß vom 14ten März 1802. zu bestätigen, Appellant auch gehalten, den Gegnern die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten, und 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen.

Von Rechts Wegen.

Der Beischlaf selbst ist von dem Verkl. eingeräumt. Er gestehet auch zu, daß er noch nach dem 16ten Febr: 1802. unkeusche Handlungen mit der Klägerin vorgenommen, besonders auch, daß er noch im August, als seine Ehefrau nach Nedlitz einige Tage zum Besuch abwesend war, des Morgens um die Zeit des Aufstehens vor der Klägerin Bette gekommen, und sich unzüchtiger Betastungen derselben erlaubt habe. Leugnet er gleich, daß wie die Klägerin behauptet, er beide Nächte mit ihr in ein Bette zugebracht habe, so ist doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß es in dieser Zeit ebenfals zur wirklichen Vollziehung der bösen Lust gekommen sein wird. Schon aus dem frühern Beischlaf, welcher fortdauernd angehalten, ist die Vermuthung auf der Klägerin Seite. Es kommt hinzu, daß die Klägerin noch minorenn, und wie der Verkl. selbst sagt, eine einfältig Person ist, er aber in nicht mehr jungen Jahren und verheirathet. Und da nach gesetzlicher Vorschrift, selbst im Zweifel eher auf den Erfüllungs- als Reinigungs Eid erkannt werden soll, so fällt vollends aller Grund zur Beschwerde weg. Alles übrige ist Folge des unehelichen Beischlafs, welche im Gesetz bestimmt ist, und von welcher der Verkl. nicht entbunden werden kann. Die Alliment Sätze sind, so wie alle übrige dem Schwängerer obliegende Kosten nach den mittelsten Sätzen eingerichtet, und da solchergestalt das vorige Erkenntniß keine Aenderung erleiden kann, so muß Verkl. auch den Gegnern die Kosten dieser Instanz erstatten.

/LS./ vWyckersloot.

3 rt. Urtels Gebühren.